

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz
Autor: Styger, M.
Kapitel: Organisation des Schützenwesens
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allein damit war noch keineswegs eine besondere Schnelligkeit in der Feuerabgabe erreicht, da es oft eine Stunde brauchte, bis der Schütze gerüstet war und seine Büchse schußbereit in mindestens 12 Tempo geladen hatte.¹⁾

Seit dem man zu Anfang des XIX. Jahrhunderts das explodierende Schießpulver aus Knallquecksilber und Salpeter zusammensetzen lernte, war der Weg zum Perkussions- oder Pistongewehr (mit Schlagschloß oder Pistonbatterie) geebnet. Als sein Erfinder wird Forsyth, ein schottischer Waffenschmid, genannt, der 1807 ein Patent darauf nahm. Das Perkussionsgewehr führte dann den Engländer Joseph Epps zur Erfindung des Zündhütchens, den guten Bekannten unserer Zeit und treuen Begleiter des schweren, messingbeschlagenen und mit Hebel versehenen alten Standstüzers, welcher, ehemals der Stolz und die Freude unserer alten Meisterschützen des XIX. Jahrhunderts, jetzt durch die Hinterlader in die Kumpelkanimer verdrängt worden ist.

Gehen wir nun über zur eigentlichen **Organisation des Schützenwesens** in unserm Lande.

Die Protokolle unserer Schützengesellschaften reichen nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinaus²⁾. Alle

¹⁾ Nach einem Exercitium militaire aus dem Jahre 1794 geben wir hier die einzelnen Bewegungen auf Kommando:

1. Lad't's — G'wehr!
2. Pfann — auf!
3. Greift d' — Patron!
4. Öffnet d' — Patron!
5. Pulver auf d' — Pfann!
6. Schließt d' — Pfann!
7. Zur Ladung 's — G'wehr!
8. Patron in — Lauf!
9. Ladstock — r'aus!
10. Stoßt d' — Patron!
11. Ladstock an — 's Ort!
12. Fertig!
13. T' an!
14. Feuer!
15. Schließt d' Pfann!

²⁾ In Schwyz sind sie teilweise seit 1826 vorhanden, in Einsiedeln zurück bis 1797 (Ochsner), ja sogar in Zürich nur bis 1731 (Martí).

ältern Verordnungen und Bestimmungen über das Schützenwesen und die Schützengesellschaften sind in den Ratsprotokollen zu suchen. Der Rat mischte sich früher in alles, ordnete alles, besorgte alles¹⁾; warum nicht auch das Schützen- und Schießwesen, welches gerade bei einem so kriegerischen Volke, wie die alten Schwyzler waren, mit dem alten Staatsleben im innigsten Zusammenhange stehen mußte. Der Rat bestimmte von jeher die innere und äußere Organisation seiner Zielschäften und erließ dazu die nötigen Verordnungen und Reglemente; er setzte die Schießtage und die Schießzeit fest, wählte den Vorstand, bestimmte Waffe und Ladung, die Gaben und Gabenverwendung, kurzum alles, was die Schützen tun und lassen durften.

Der direkte Vermittler zwischen Rat und Schützengesellschaften war der *Landessäckelmeyer*.

Den *Schützenvorstand* bildeten im alten Lande Schwyz der Schützenvogt, der Schützenmeister und der Schützenfahndrich; später trat noch der Schützenschreiber in das Kollegium. Dazu kam dann auch der Schützenwirt oder „*Stubenvater*“²⁾.

Die Wahl des Vorstandes hat von jeher der Rat sich vorbehalten; beim Schützenvogt und Schützenmeister haben wir das bereits gesehen und bezüglich des Schützenfahndrichs bestimmt ein Landratsbeschluß vom 31. Dez. 1646: „Uff hütigen Tag ist Fendrich Samuel Ziltener (so vor diesem von Einem gesessenen Landtrath zum Schützenfendrich verordnet) wiederumb bestetiget, daß Fendli aber solle hinder dem Schützenhauptman liegen, vnd solle allwegen ein Schützenfendrich von einem gesessenen Rath vnd nit von dem Schützenhauptman erwählt werden.“ Der Schützenfahndrich war das Bindeglied zwischen den eigentlichen Zielschützen und den Feuergewehrtragenden des

¹⁾ Ja sogar den Mist, des Bauern List; so erkennt er u. a. den 28. April 1608: „Das Buwen mit Mistanlegen ist widerum nachgelassen“; oder: der Samenhanß dürfe nicht gezogen werden, bis die gnädigen Herren und Obern es erlaubten.

²⁾ Einsiedeln hatte den Schützenmeister, Schützenstatthalter und Schützenfahndrich (Ochsner a. a. D.); die Unter- und die Obermarch je einen Schützenmeister, die Höfe den Schützenmeister und Schützenweibel.

Auszuges, welche unter dem gemeinsamen Fähndli und unter Schützenhauptleuten marschierten.

Auch die Schützen der übrigen Landschaften verkehrten meist direkt mit dem Landessäckelmeister oder dann mit dem Landshauptmann. Zur Entgegennahme der vorgeschriebenen Rechnungsablage wurde jeweilen ein obrigkeitslicher Ratsausschuß bezeichnet: „Vnd süssend alle alte schützenmeister Rechnung gäben, zu deren sind verordnet als namlichen Ammann Schilter vnd statthalter vff der Mur vnd sol vor gesessenen Rath wieder angezogen werden“, lautet ein Rathsbeschluß vom 26. April 1597.

Schützenordnungen sind vom schwyz. Landrate offenbar schon frühzeitig erlassen worden. Anhaltspunkte dafür gibt das älteste Ratsprotokoll; 1552, April 25.: „Die schützen Im vnd vsserthalb Landz wie vor beliben lassen vnd wie vor (die Gaben) verabfolgen lassen“. 1555, April 29.: „Vnd die schützen hie halten wie vorhin vnd süssind dem schützenbrieff nachgan“.

Im Jahre 1644, den 16. Januar, erklärte der Rat: „Wie man inskünftig vff den Zielschäften schießen solle, vnd dan wegen der Bszeugen (Auszügen) ist ein vßschutz gemacht herinnen ein Ordnung zu machen.“

Dieses neue Ratsgeschenk war bei den Schützen offenbar sehr unbeliebt. Am 13. März 1648 beschwerten sie sich „treffentlich“ wegen der neuen Ordnung und begehrten, daß solche wiederum aufgehoben werde und man sie bei der alten Ordnung verbleiben lassen wolle. Es wurde davon zwar zu Händen des gesessenen Landrates Notiz genommen, jedoch beschlossen, der Herr Landammann solle den Beschwerdestellern einen Zuspruch halten, daß sie damit „aussezzen mögen“. Schon am 21. März gleichen Jahres hatte der gesessene Landrat das Gesuch in Beratung gezogen und beschlossen: „Auff daß Gemeine Schützen vnseres Landts sich abermahlen hoch beklagt wegen der Innen gemachten vnd vorgeschriebenen neuwen Ordnung, dringlichst Begehrende man Sye bey alter Ordnung verblichen lassen vnd sich erinnern wollte, wie der Zeit wegen vmb vñß herumb schwebender Kriegßleuffen ein hoche noturfft seye, daß die

schützen gepflanzt, die Mußqueten erhalten vnd Kriegsbrauch vnd ordnung erlehrnet werden. Hingegen aber gutmeinend discutiret worden, daß solche Ordnung allein zu v abſchneidung überflüssigen Fressens und Sauffens gemacht worden, also man besser finde, daß es darbey sein Bewenden haben solle: Ist also Erkhendt, daß es bey neuw gemachter und vom gesessenen Rath Confirmirten Ordnung sein Bewenden vnd dero Steiff und fest vbgehalten werde".

Dagegen erkannte der Rat am 9. April 1650: „daß man wieder vff den Zillſchafien wie von altem her o ſchießen solle.“

In den Jahren 1654—1656 ſcheint unter dem Landesſäckelmeiſter Frz. Betschart wieder eine andere Schützenordnung gemacht worden zu ſein, denn im Protokoll des gesessenen Landrates vom 14. Mai 1660 heißt es: „Demnach ist Anzug beſchechen, wegen der Schützen Ordnung, wettentwegen ein Ordnung gemacht worden vndt in daß meer kommen ob man bey der Ordnung, die vnder Hrn. Sekelmeiſter Franz Betschart gemacht worden, oder bey der erſt (neu) aufgeſetzten vnd abgeleſenen Ordnung bleiben solle oder nit. Ist also Erkhendt, daß es bey der Neuwen vnd aufgeſetzten, auch hüt abgeleſenen Ordnung verpleiben solle.“

Da dieses das älteste auf uns gekommene derartige Statut der damaligen Zillſchafien unseres Landes ist, so mag es hier vollständig Platz finden, zumal es offenbar auf einer ältern Verordnung beruht.

„Schützenordnung. Solte nachmahlen für gut anſehen, daß man die ſchon hiervor aufgeſetzte — vndt ein Zeit gebrauchte ſormb zum Zill zefchießen, wieder herfür nemmen vndt brauchen ſolle; Benantlichen, daß auf einicher hieruor geweßter Zillſchafften inß künftige nit mehr geschaffen werden ſolle ſonderen allein uff der Zillſchafft zue Schwyz fünfmahl Das ist auff den In= vndt außſchießendt, auf Schwyz vndt Kloſter-Kirchweichung, wie auch die Ybacher-Kirchweichung. Vndt dannethin auff die Arther- Steiner- vnd Muothertthaller Kirchweichung vff ſelbigen Zillſchafien.“

„Vff diſere Schießtagen, wird die Oberkeit durch den Hhern

Sekhelmeister zuo verschieszen geben lassen, Jedesmahlß zwo Doblen Bargelt oder sovill wahren darfür, die sachen werthß seyn, solle von dißeren Oberkeitlichen Gaben die Abtheilung dergestalten gemacht sein, namblichen dem erßtern solle davon gevolgen fünff Kronen, daß Übrige nebendt anderen zue fahldnen Gaben Jedesmahlß den Schützen abzetheilen heimbgestellt werden.

„Uff die Schwyz- vndt Kloster Kirchweidung wirt man auch neben den Mußqueten mit dem Feuerbüchsen schießen vndt vff Jeden dißeren beden Tägen ein Doblen von der oberkeit zuo Gaab geben werden.

„Wie dann von den Jenigen so von Unßren gnädigen Herren und Oberen vndt gemeinen Landtleuthen mit Ehren Ämpterien und Gesandtehen verehrt werden, wie auch denen so hochzeit halten auff einer oder der andern dißer Zihlstatten ein Ehren Gaab zu geben zu gelassen, aber in den dryen eußeren Zihlschäften aufgesetzte Tag, auff der Zihlschäft zu Schwyz aber auf bedingte täg einen nach der Schützen belieben verschossen werden sollen.

„Wenn aber aufßert dißeren Ein- undt der ander wer, der were von einem vld dem anderen umb etwas angesprochen worden solte Etwas zeverschießen gegeben oder auff die Helf- oder Fastnachttäg zu verEhren oder Wein zue zahlen angesprochen würde, vndt desß anprechenden, es were einer oder Mehr, Kundschäft, auf zwey Jahr nit mehr gelten¹⁾.

„Hößen Wein sole einem 2 Maß zue zahlen zugelassen — keiner aber hierzue gebunden sein; doch solle es mit barem gelt Bezahl oder für Praktiziert gehalten werden. Unnd solle jedem Ehrlichen Man 2 Maß zue zahlen zuegelassen sein.

„Der Schützenmeister zue Schwyz, wan Er mit den Schützen auff vorbemelte Zihlschäften und dry Fleckhen sich begaben wirt, solle mit denselben kheine Kosten haben, allein im zuegelassen sein uff solche Täg an den anderen ußeren obbenambten Zihlstatten allein Sächß Maß Wein zue zahlen und

¹⁾ d. h. es wurde ihm so lange die Zeugensfähigkeit entzogen.

nit witerß, aber mit barem gelt. Im Übrigen solle es genßlichen hy dem Schützenmeister verplibben."

Offenbar infolge einer neuen Militärorganisation fasste der gesessene Landrat den 29. Januar 1682 den Beschlusß: „Inßkünftig aber, damit die jetzt wol bestellte Kriegsdisposition conserviert werde, solle von Einem großen gwald eine fürdersame Disposition des Schiessens- vndt Schützenhaus halber gemacht werden.“

Interessant ist die Schützenordnung vom 23. Juni 1720, namentlich wegen der mit dem Frühlings-schießen verbundenen Militärmusterung¹⁾. Sie ist die erste, welche von der Landsgemeinde erlassen wurde, und lautet:

„Schützenordnung. Die durch Einen Ehren außschuß von Räth und Landlüthen, unßerm lieben Vatterland zuo bestem nußen und aufnamb auch jedem Ehrlischen Landmann Ein- und behßäß, in allen vorfallenden Religions- und Vaterlandß nöthen und gefahren höchst Erspricßlich abgesaßt, und heuth dato zu Nbach vor der Brigg an öffentlicher Landsgemeind in Kraß Einer Mehenlandsgemeind ratifiziert und bestätet worden. Erßlichen — damit denzenigen schützern, die auf allen Zihlschaften unßeres Landß zuo den schießen (: wie bisharo geübt worden :) Eine sondere Liebe bezeugeit Eine sonst anständige Kurzwill nicht völlig bewomben werde, alß solle Jeden sommer durch, auf iedem schützenhaus dreymahlen mögen geschossen werden, als namblich an dem Anschießet, Kirchweichung und Ausschießet, jedoch daß der an- und ausschießet in unßerm ganzen Landt

¹⁾ Schon im Jahre 1682 begegnen wir einem Anzug betreffend die Militärmusterung; 3. März: „Die Hßern Quartier-Hauptleuth so ihre Rödell dem Hrn Landshauptman nit eingehändiget, sollen längst vor Ar. 20 buß biß auff künftigen Sontag Thme behendigen; Und solle alß dann wann Herr Landshauptm. und Herr Obrist Wachtmeister Reding mit Abtheilung des Volks und formation des Kriegsvohrnung fertig, beh künftigem Zfachem Landtrath solle ein Anzug beschechen belangen die Schützen-Zielschaften und die allgemeine Musterung, auch der Oberoffiziere.“

Am 21. März gleichen Jahres hatten die Kriegsräte über die allgemeine Landesmusterung auf Österdienstag Beschlusß gefaßt und zwar im Pfarrhof.

allzuogleich an Einem Tag sollen gehalten werden; an den Kilbenen aber überlaßt man den Zihlschäften je eine die andere — nach altem bruch vnd Harkhomen Ein zuo ladten. An denen 3 ob gemelten schiesseten sollen die auf die LandsEmbter und Combagnien gelegte gaben, nebet dem Drittel, die sonst von jeweiligem H̄rn. Landtskeln. obrigkeitl. gegeben werden, vnd findet man das wan schon keine Vogteyen zue vergeben, dennoch biß 4 gaben auf jeden schiesset vnd Einer jeden Zihlschäft besonderß in Bußerm Landt, ohne den vermelten Drittel, die Herren Hosen können verschossen vnd verkürzwilet werden.

Zum Anderen Ist hochnothwändig vndt nützlich Erfunden und Erkennt worden, daß jährlich in dem frühlung, in dem Aprill, der Tag aber die Oberkeit Ernamben solle, Ein Landtschiesset sambt Einer Landtsmustierung in den 4 Landtquartieren¹⁾ gehalten werden solle, vrgestalten, daß jedes Quartier auf den bestimmten samelplatz mit under- und übergwehr, Kraut und loth, dem gemeinen soldaten bey einem halben Thaler und den H̄h. Officieren und H̄h. Räten bey Einer Ducaten ohnabläßlicher buß, Erscheinen solle, alwo solches in gueter ordnung zu 4 hoch, vnder Commando und Anföhrung ihrer Officierer, auf den zuo der aufgehenkten schiben, verohrneten stand anmarschieren, Ein Jeder sein Füsin und Kriegsrohr von Eigener Hand mit laufenden Kugeln ladten und schiessen solle; und damit die begird und liebe zuo Einem so nützlichen und nothwändigen Landtschiesset geGuffnet und gemehret werde, als ist geohrnet, daß die zwei Drittel von den jährlichen oberkeitl. gewidmeten schießgeltern, so sich in Gld. 153 β. 6 ohne den Drittel der zuo den 3 obvermelten sommerschiesseten gehörig, Erstreckhen, in die 4 Quartier ordentlich Einzutheilen, vnd zuo verschissen sein sollen — betrifft Jedem Quartier Gld. 38 β 11 a. 3. Wie aber solche Gld. 38 β 11 a. 3, aufzuotheilen syen, wird Es dem H̄h. Major und Haubtleüthen jeden Quartiers überlassen.

Und weilen nit billich daß auf solchen Landtschiesset nur alein, die mit den rohren Erscheinen sollen, als sollen auch alle

¹⁾ Schwyz, Arth, Muvtathal und Steinen.

in den Kriegs-Rödtlen Eingeschriebnen und 16 Jahr alte, sie mögen gleich mit Knütel old Halparthen oder wasß Eß für gwehr zu ihrem gebruch, versächen seyn, bey gesetzter Buß Eines halben Thalers, schuldig sein, bey Anfang des Landtschießens zuo Erscheinen, welche Knütelierer u. Halpartierer auf dem verohrneten sammelplatz von den fusiliereren abgesondert vnd währendem schießet von Einem ihrer officierern exerziert gemustert vnd ordentlich vnderwiesen werden sollen, welche Knütelierer und Halepartieren billichen antrieb geben wird, künftighin, nach bester anständigkeit sich auch mit guoten rohren zuo versuchen."

Das war jedenfalls nebst den Gaben ein gutes Mittel, den Zuzug zu den Schützen zu vermehren, denn wer wollte auch gern mit Knütteln und Halbarden umsonst exerzieren und gegen Grünhäge stürmen, wie es übrigens noch im XIX. Jahrhundert geschehen sein soll.

Hundert Jahre später, den 23. Juni 1820, erließ die Landsgemeinde wiederum eine neue Schützenordnung für sämtliche Schießstände, die seither in allen 14 Gemeinden des Bezirkes Schwyz errichtet worden.

Ein ziemlich detailliertes Schützenreglement enthält: „Der Landtschaft March Schützenordnung, welche auf oberkeitliche ratification aufgesetzt vnd für dieß Jahr von dem Hochgeehrten H. Hrn. Landseckhelmeister Ios. Carl Schöriu bestätigt worden. Actum zu Lachen den 28 Augusti anno 1721“.

In Einsiedeln haben Schützenordnungen von 1647 und 1673 die Genehmigung des Rats erhalten.¹⁾

In den beiden Höfen Wollerau und Pfäffikon sind mit der Schützenordnung vom 3. Aug. 1731, welche ebenfalls einlässliche Bestimmungen über das Schießen enthält, auch Vorschriften über das militärische Exercitium verbunden, aus denen hier folgendes entnommen werden soll:

„Nachdem unter den beiden Höfen Pfäffikon und Wollerau bis dahin einiger Unterschied in dem gewöhnlichen Schützenhause-Schießet gepflogen worden und zwar wegen den großen

¹⁾ Oehsner a. a. O.

schweren Gabel-Röhren nicht die mindeste Ursache einer unterschiedlichen Meinung vorgefallen und damit unter uns zu Beibehaltung besserer Verständniß, eine Gleichförmigkeit in dem Schützen-Schießet eingerichtet, zu vorerst aber eine hochweise gnädige Oberkeit um desto ehnder ein väterliches Belieben und Gefallen haben möge — haben wir auf unsrer unterthänig und ehrenbietiges Ansuchen an unseren Hochgeehrten lieben H.Hrn. Landshauptman Heinrich Antoni Reding von Biberegg, durch seine gutmütige Beihilf uns einhellig entschlossen und künftig fest und steif zu halten, auf und angenommen, benantlich:

3^{to}¹⁾ Wan aber alle 3 Compagnien beyder Höfen in 6 Rotten getheilt u. vorgeschribener maßen nur 5 könnten für und zugut des militärischen emploiert werden, oder sich üben wollen²⁾,

4^{to} ist sowohl für den vordern als hintern Hof gemeint, daß die 6^{te} Rott ohne Unterschied der Einten oder der ander, sonder nach Abwechslung des Eint oder des andern Jahres, by und zu den Freygaben, ihr Schießet und gewünne, nach Proportion und wie ein jeder Hof den (Gewinn) der habenden Summa abtheilen wird, genißen solle; Indeme anbei in die frag kommen, ob aus einem in den andern Hof einem Jeden erlaubt sein möchte, um vorbemelte Ehrengaben schiessen zu können, ist dieß Punkts halber folgende Erläuterung (gemacht), daß nämlich vorbemelte Herrengaben³⁾ halber ein jeder Hof, ohne daß der Einte und der andere kommen möge, verschossen werden sollen; der Freygaben halber aber, können sie nach belieben einander brüderlich einladen.

6^{to} Damit unsrer hochweise gnädige Oberkeit nicht allein in vorgedachten Punkten ein gnädiges Gefallen haben möge, ist hierbei der eigentliche Willen u. Befehl, daß in dem vordern Hof allezeit eine Rott, weil selber Hof nur eine Compagnie ausmacht, in dem hintern Hof aber zwei Compagnien sich befinden, also auch 2 Rotten zu den 6 Schießeten, allzeit von jeder Compagnie eine Rott und zwar allzeit der ober-Offizir mit dem Wachtmeister oder Unteroffizier, Fourirschütz, Corporal und Ge-

¹⁾ Die übrigen Artikel enthalten lediglich Schießbestimmungen.

²⁾ Weil nämlich nur 5 Schießen vorgesehen waren.

³⁾ 20 Gld. für den vordern und. 36 Gld. für den hintern Hof.

freite samt den Grenadieren¹⁾ und Gemeinen, darzu allzeit ein Trummenschlager gemeint, in Summa eine ganze Rott, wie die Rödel zügen, bey unablässiger Buße von 25 Schillig sich einzufinden, durch die Trüllmeister, wozu die Alidemajors ernamset, exerziren lassen und nachmalen ein Feder nach dem andern seine Schüß thun soll.

7^{mo} Bei diesem hat es aber nicht die Meinung, daß einem jeden Hofmann, so außer den betreffenden Rotten, zu schießen nicht erlaubt sein solle, sondern daß allein eine jede Rott ihre Schuldigkeit habe, vorgedachte militärische Übung zu verrichten und jedem Hoffmann in seinem Hof freigestellt ist, um oft gemeldete Herren- und Freygaben schießen zu mögen.

8^{to} Übrigens mithin die Schützenmeister und Schützenweybel bei ihrer ehevorigen Übung verbleiben mögen."

Nebst diesen allgemeinen Vorschriften hat der schwyzzerische Landrat seit dem XVI. Jahrhundert eine Reihe von Spezialvorschriften und Reglementen erlassen, aus denen zu ersehen ist, wann und wie unsere Vorfahren geschossen und die alten Lunten-, Radtschloß- und Hackenbüchsen, die Musketen und Feuersteingewehre gehandhabt haben.

In den oben angeführten allgemeinen Vorschriften sind die offiziellen **Schießtage**, an welchem jeder, der im Kriegsfalle unter die Büchsenschützen (Musketiere) eingereiht war²⁾, mit seinem Rohr auf die Zielpunkt kommen mußte und um obri-

¹⁾ Die Grenadiere waren ursprünglich eine besondere Art von Schützen. Zu Ende des XVII. Jahrhunderts kamen nämlich die sog. „Grenaden“ d. h. ca. 3 ü. schwere Hohlkugeln von Eisen oder Blei auf, die mit einer Sprengladung gefüllt und mit einer eisernen Brandröhre versehen waren. Die Leute, welche im Gefecht diese Kugeln von Hand gegen den Feind zu schleudern hatten, nachdem zuvor der Zündsatz mit einer Lunte in Brand gesetzt worden, hießen Grenadiere. Als die Grenaden außer Gebrauch kamen, behielt man gleichwohl die Grenadiere als Elitetruppe bei, verwendete sie aber wie die andere Infanterie.

²⁾ Maßgebend für die militärische Einteilung war das Vermögen. Wie die Harnischträger, wurden auch die Büchsenschützen aus den vermögsichereren Bürgern rekrutiert.

Nach der Kriegsordnung von 1628 war der Auszug nach Waffengattungen folgendermaßen bestellt: (siehe folgende Seite, unten!)

keitliche Gaben schießen konnte, vorübergehend bereits gestreift worden. Auf der Zielstatt zu Schwyz hatte man schon frühzeitig fünf solche, die vom Rat angezeigt worden. Wenn der Landratsbeschluß vom 11. Dez. 1647 ausdrücklich von fünf Schießtagen spricht, dann aber bei ihrer Aufzählung nur vier (den Ausschieset, die Schwyz- und Kloster- und Zibacher-Kirchweih nennt, so dürfte die Lösung des Rätsels im Ratserkenntnis vom 29. Mai 1599 zu finden sein: „Es habent unsere Hherren und und obern uff disen Tag der schützen wegen sich erleuteret und erkheint, daß man fürbaß deß sommers mit der Kriegsrüstung oldt schnapper schiessen solle und die schützen mit ernst vermanet werden, daß sy sich dermassen mit Kriegsrüstung so zu einem schützen dienstlich, versechent und verfasset machen damit unsere Hherren und obern so die Gaben zu verschießen geben ein guot vergnügen haben mögen. Ist Ihnen den schützen hiemit zugelassen, daß sy im Wal sy es begerend alle dry schütz wüschen und fortern mögent.“

Auch der noch zu erwähnende Beschlüß vom 31. Mai 1595 läßt mit Sicherheit auf einen fünften obrigkeitlichen Schießtag schließen, und am 2. Mai 1648 hat der Rat den Schützen nochmals zugelassen: „deß Sommers einmahl mit der Feuerbüchsen zu schiessen“ — wozu sie aber die von den „Büfflecken“ einzuladen hatten.

Der Schützentag im Sommer war der sog. In- oder Ausschieset, wie das aus der bereits angeführten Schützenordnung von 1660 sich ergibt.

	Schützen	Harnischtrager	Hellebardiere	Spießtrager	Total
Schwyz	246	258	504	216	1224
March	84	84	168	72	408
Einsiedeln	54	51	105	45	255
Küsnacht	54	51	105	45	255
Höfe	42	42	87	36	207
Total	480	486	969	414	2349

Am 27. Sept. 1658 erkannte der Rat: „Es solle auch jeder so sich für ein bidermann hältet mit seinem vserlegten Wehr und Waffen vnd was nöthig, gerüst halten, bey Straß und ungnadt solchermassen, daß man zuo jederzeit sich gerüst befinden möge.“

Den übrigen alten Zielpfätten Arth, Steinen und Muotathal, zu denen sich später noch Steinen und Morschach gesellte, war bis zum Jahre 1720 nur ein Gaben-Schießtag bewilligt, nämlich an der Kirchweih. An diesem Kirchweihschießen der Ausgemeinden nahm dann gewöhnlich auch der Schützenmeister von Schwyz mit seinen Zielschützen teil (Verordnung von 1660) und dieser Brauch wird zweifellos unter den sechs bzw. sieben (mit Schwyz) bestehenden Zielschäften ein gegenseitiger gewesen sein. Er bedingte aber, daß die einzelnen Kirchweihschießen nicht auf den nämlichen Tag fielen.¹⁾ Tatsächlich hat der Rat (wohl mit Rücksicht darauf) die Bestimmung der Kirchweihschießtage freigegeben. Dagegen mußten An- und Ausschießet auf allen Zielschäften am gleichen, vom Rate einige Zeit vorher bestimmten Tage (gewöhnlich im September und Oktober) gehalten werden. Daß der streng katholische Rat von Schwyz auf besondere Anlässe des Kirchenjahres Rücksicht nahm, ist selbstverständlich. So beschloß er am 26. Mai 1629: „Weyl vff jetzt künftigen Sonntag ein sunderbarer Abläß angehen und 14 Tag lang währen wird als habend meine gnädigen H.Hrn. hinzwüschert die „schurt“ eingestellt und zu mahl auch verbotten daß in wehrend der Zeit niemandts sich in Wirthshäufern inenschlau finden lassen solle. Und meniglich sich des spilleus enthalten by Gld. 20 buß. Und damit sich durchuß mit Ursach neme etwariu zu ergeru, als soll das schiessen vff der Zillschäft auch eingestellt sein.“

Nachdem man im 1712er (Billmerger) Krieg wohl einsehen gelernt hatte, daß mit einer allzukargen Öffnung von offiziellen Schießtagen, namentlich in den Ausgemeinden, dem Schießwesen des Landes kein Dienst erwiesen werde, nahm der Rat anno 1720 einen Anlauf zum Bessern und gestattete auch den äußern Zielschäften den Sommer durch drei Schützentage: Anschießet, Kirchweih- und Ausschießet. Mit dem Ausschießet wurde in

¹⁾ Im Jahre 1779 wurden die „Kilbinen“ von der Maien-Landsgemeinde — weil „es heilsam und nützlich zu sein allgemein befunden worden“ — im ganzen Land auf einen einzigen, von der Obrigkeit in Verbindung mit dem Ordinariat zu bestimmenden Tag zusammengelegt.

späterer Zeit der Schützentanz und das Schützenmahl verbunden; letzteres ist eine Erinnerung an die alte „Uhrte“ auf der Schützenstube.

Einen beachtenswerten Beschlüß faßten diesbezüglich am 11. Oktober 1818 die frommen Bürger und Schießgesellen im Alpthal: „Auf Genehmigung U. G. S. u. Obern hat der Kirchenrat im Alpthal erkennt, daß für alle Zukunft das Schützenmal weder jemals auf einen Sonntag nach ganzen Feiertag, sondern bestimmt auf den Tag des Ausschießens gehalten werde, und zwar also, daß das Mal, der Tanz und Ausschießen in der Zeit von einem Tag und einer Nacht geschlossen sein soll, aus folgenden Ursachen:“

1. daß der Sonntag nicht mehr mit dem ungeziemenden Be tragen und andern Übertretungen geistlicher und weltlicher Ge bote entheiligt werde;

2. daß auch der ehrliche Arme an allen den Freuden, welche eigentlich zum Ausschießen gerechnet werden, Theil nehmen könne und auch sonst mehr Einheit und Gemeingeist unter die Leute kommen;

3. Und auch dem zu großen Geiz und der Verschwendung des Geldes die nöthigen Schranken gesetzt werden.“

Namens des Kirchenrates unterzeichnet den Beschlüß „Jos. Ant. Räber, Parochus“, der wohl auch den Anstoß dazu gegeben haben wird.

Daß die eigentlichen Schützen d. h. die Mitglieder der Schützengesellschaften, nebst den gesetzlichen bezw. obrigkeitlichen Schießtagen — namentlich Sonntags — auf dem Schützenhaus zu Ibach „kurzwileten“, wie anderwärts, lag in der Natur der alten Schwyz.

In Einsiedeln hatte jährlich „ein Feder, dem eine Muskete in den Krieg zu tragen auferlegt worden, zwei Mal im Jahre, an Kirchweihe und Ausschießen, sein eigen Rohr auf die Ziel statt zu tragen und mit den Schützen zum Ziele zu schießen“. ¹⁾

Bezüglich der **Schießzeit** galt von jeher die allgemeine Bestimmung, daß an Sonntagen erst nach Beendigung des

¹⁾ Ratschluß vom 10. Juli 1673 bei Ochsner a. a. D.

ordentlichen Gottesdienstes¹⁾ mit dem Schießen begonnen werden durfte. Um obrigkeitliche Gaben dauerte dasselbe bis 5 Uhr, für die freien Gaben bis 6 Uhr abends; an den Kirchweih-schießen auf allen Zielläden „bis und solange frömbd und einheimische schützer nach ihrem Belieben geschossen haben“. Eine besondere Bestimmung betreffend die Schießzeit nahm 1765 Lauerz in seine Statuten auf: „Solle es alle schießtäg abents um 5 aufgeschossen sein, aufgenommen wen am steinerberg oder in der Capell im otten nachmittag ein predig gehalten wird, wie auch an der nachfilbi soll es gelten bis um 6 Uhr“.

Ein weiterer Grundsatz für die offiziellen Schießtage betraf die **Ausrüstung**. Jeder Schütze hatte mit seiner „Kriegsrüstung“ auf der Schießstatt zu erscheinen. So lautet ein Ratschluß vom 27. April 1598: „Als dann Vogt Born uff übermelten Tag zum schützenmeister geordnet worden, haben unsere Herren und oberen liuter erkheit, daß durch Hrn. Vogt Born als schützenmeister gemeiner schützen angezeigt worden, daß meniglich so vmb unsrer Herren und obern gaben ze schießen bedacht, glich im Anfang mit eigner Kriegsrüstung verfasset schießen fölleindt. Wie den die verordneten Herrn, was Tnen ferners fürgehalten by dem schützenbrieff zu verblyben nach heisshender Rödturfft alles fürhalten und anzeigen werden.“

Ähnliche Bestimmungen enthält der noch anzuführende Beschluß vom 31. Mai 1595 und der bereits erwähnte vom 29. Mai 1599.

Was zur seldmäßigen Ausrüstung eines Hackenschützen und eines Musketierers gehört, ist bei Besprechung der verschiedenen Feuerwaffen bemerkt worden.

Wie die Schwyzer auf die Zielläden ziehen mußten, schreibt die Ratsordre vom 27. Juni 1648 vor: „Es ist uff hüttigen

¹⁾ Der für das Seelenheil seiner Schützbeohlenen ängstlich besorgte Rath wollte seine Leute während dem Gottesdienst in der Kirche haben, namentlich auch in der Predigt; 1671, Dez. 3.: „Ist Erkhendt, daß fürrohin diejenigen so unnöthiger Wyß aufzert den Predigen in den Häufern oder auf den Gassen sich ein finden lassent, die sollent zuo papier genommen und öffentlich in der Kirchen abgelesen und darüber der Wehn verbothen werden“.

Tag erläuteret, daß hinfür die Schützen, wann sy mit den Feuerbüchsen schießen, dann zu mahlen mit dem Wehr an den Siten ohne Bandellierung, aber mit dem Pulverfläschli und ladung an der Siten schießen sollend“.

Nach der bereits benützten Verfügung des Rates von Einsiedeln vom 10. Juli 1673¹⁾ hatte dort der Schütze auf die Zielpunkt mitzunehmen: „Lunte, Blei und Pulver und solle sich darstellen, als wenn er denselbigen Tag in den Krieg ziehen müßte“.

In der uralten Vorschrift, daß der Schütze mit seiner Kriegsrüstung auf der Zielpunkt erscheinen mußte, lag vor allen die Tendenz, daß er daselbst auch mit seiner eigenen Büchse, aus seinem eigenen Rohr, zu schießen hatte, bei Verlust des Schusses; es wär denn Sach, daß sein Gewehr „prästähaft“ wurde, dann darf er ein anderes entlehnien. Die Schützenordnung der Höfe vom 3. August 1731 behandelt diesen Grundsatz eingehend, indem sie in erster Linie vorschreibt, daß „ein jeder mit seiner Kriegswehr, so er an der Landesmusterung brauchen thut“, schießen solle; „Wenn aber sich unverhofft ereignen sollte, daß an gemeltem dessen eigenem Rohr etwas ermangeln würde als dann soll ein solcher oder solche bei dem bestellten Schützenmeister, Schützenweibel und darzu wegen militärisch verordneten Offizieren anhalten, eines andern Rohres sich zu bedienen, und auf diese Weise, wan des Anhaltenden Anbringen also sich befindet, für dasselbe mal nicht abgeschlagen werden solle.“

Wohl überall im Lande wird auch praktiziert worden sein, was die Schützen von Lauerz anno 1765 statuiert haben: „Wann einer ein schadhaft rohr hat, welches er nit kan brauchen, so solle Er erstenz mit einem, der allein schießet, schießen, fahls aber keiner der gleichen wäre, so mag Er schießen, wo Er wil“; aber heißt es ferner: „Sollen auch nit mehr als 2 auf einem rohr schießen, außert es seien Geistliche, Rathßherren oder Regierende schützenmeister, denen erlaubt ist, zu schießen wo sie wollen.“

Daß man nicht umsonst auf Gaben schießen konnte, ist begreiflich; nicht nur die ordentlichen Auslagen, sondern auch der

¹⁾ Ochsner a. a. O.

Gabensatz bedingten den sog. **Doppel**, aus dem wieder Nebengaben gemacht wurden. Die Höhe des Doppels war verschieden; im alten Land betrug er in früherer Zeit gewöhnlich 2 Schillig, am Ausschieset 3 Schillig für drei Schüsse. Der neue Schütze hatte nebstdem 2 Sch. Antrittsgeld zu zahlen. In der March wurde 1721 der Doppel auf $2\frac{1}{2}$ Sch. für einen Schuß, und in der Höhe 1731 auf 2 Sch. für 2 Schüsse festgesetzt. In Einsiedeln¹⁾ wurde der Doppel im Jahre 1673 auf 5 Sch. festgesetzt. „Nach dem Rathserkenntniß vom 21. Juli 1692 sollen die mit Zwang 5, die mit Lauf 3 β doppeln. Für den Landschieset im Herbst geht der Aufsatz auf 2 β 3 a. Schützenmeister, Schützenstatthalter, Pritschenmeister und Zeiger waren doppelfrei.“

In Schwyz verfügte der Rat am 28. April 1603: „Soll auch keiner mit dem anderen theil und gmein han by 10 Gld. buß, sol auch keiner Dings Doppeln und dings Zeren by der buß so sonst ingmein usgesetzt ist um dingszeren.²⁾

Besondere Bestimmungen bestanden auch bezüglich der Beteiligung an den offiziellen Schützentagen, um beim Gabenschießen konkurrieren zu können. Um des Rechtes auf Gaben und andere Schützengenüsse teilhaftig zu werden, mußte man nicht nur mit ordentlicher Rüstung und vorgeschriebenem Rohr schießen, sondern auch an allen gesetzlichen Schießtagen teilgenommen haben. So lautet ein interessanter Beschluß vom 31. Mai 1695: „Und ist zugelassen, daß man wiederumb mit dem Mandl i miner Herren gab verschießen sölle, vßgenommen den Anschieset sol man mit den kriegsrüstungen verschießen, vnd so syner vff sölchen Ermelten Thag nid gegenwärdig wäre vnd mit syner Eigenen

¹⁾ Major Ochsner a. a. O.

²⁾ Ueber Dingsdoppeln und Dingszehren hat der Rat verschiedene Verfügungen erlassen, namentlich über das letztere. Die Strafen waren verschiedene: 1521 5 β, 1602 und 1604 20 Gld. 1598 durste man bis auf den Betrag von 5 Gld. dingszehren, für mehr war 20 β Buße. Speziell im Jahre 1608 erließ der Rat einen geharnischten Utaß wegen „dem großen merklichen Schaden und verderbnuß, welcher in unserm Land überhand genommen von wegen überflüssiger Zehrung und Kleidung dadurch der gemeine Mann vielmals zuo üßersten Armut und verderben kommen“ — „Zu Kriegszeiten aber soll dem Wirth (wegen Dingsgeben) auch gricht und rächt gehalten werden“.

Rüstung vmb fölliche gaben an gemelthen Thagen schüsse, der sol nachmals mit den mendlinen auch die gab nit gwinnen mögen, Tee von Eynem Fest zu dem anderen fölliche sach sol verstanden wärden, als nämlich so Eynner an Eynner Kilwy nitt schusse sol Er zu der anderen auch nit gwinnen mögen, wan Er aber an der Ersten schießt mag Er bis zu dem anderen gwinnen was zu Imme gott glück gibt. Was aber den Ersten Thaq belanget diewyl mit jederen vff den Ersten Thag mag gerüst wärden ist begeret, daß Er doch sunst syn Ersten Thag so Er anschiesen ansachen wirt mit der Kriegsrüstung schiessen fölle, den für hin Er den Fall hatt mag Er die gab auch gwinnen glich wie andere die anfangs mit geschossen. Sunst sol man dem schützenbrief nachkommen vnd by Zitten anschiesen."

Auch die einzelnen Zielstätten hatten über derartige Rechte der Schützen ihre besondere Vorschriften, z. B. Lauerz 1765: „Wan einer wil das recht haben von dem zahlten Wein zu genießen, der muß sellbigen sommer 12 mal hier geschossen haben.“

Großem Wechsel waren die zum Gabenschießen zugelassenen und sonst gebrauchten Feuerwaffen unterworfen; nicht nur die Schützen, sondern auch die Herren des Rats hatten hierin ihre Launen. Namentlich in der zweiten Hälfte des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunders, als das verbesserte Luntengewehr mit dem Schnapphahn und die Radschloßbüchse um den Vorrang sich stritten, ging man von einem System zum andern. Das „Zünd-Mandli“, namentlich auch der Schnapper, mit dem „zuverlässigen, lebendigen Feuer“ hielt sich wacker, vornehmlich auf den Kirchweihen und sogar neben dem Feuersteinschloß bis über das XVII. Jahrhundert hinaus, wenn es auch schon lange vorher die Rolle als offizielle „Reißbüchse“ an die Muskete, als ordentliche Kriegsrüstung, abtreten mußte. Mit ihm sind noch Meister Jörg und sein Sohn an die Schützenfeste gezogen und am großen „Fünförter Schießen“ des Jahres 1559 in Schwyz konkurrierte das alte Luntengewehr neben dem Radschloß, und die Hackenbüchse neben der Muskete.

Im übrigen sind die verschiedenen Gewehrgattungen der alten Schützenzeit und ihre Verwendung auf den Schießstätten

bereits beim Kapitel über die alten Handfeuerwaffen und bei Besprechung einzelner Schützenordnungen erwähnt worden.

Unter genauer Kontrolle des Schützenmeisters bezw. der Schießaufsicht stand die Ladung, einerseits wegen möglicher Übervorteilung, anderseits wegen zu befürchtender Gefahr, denn vom größern oder kleineren Quantum des auf den Schuß verwendeten Pulvers war auch die größere oder geringere Rassanz und die Treffsicherheit abhängig. Deshalb waren schon die Pulverrohre so eingerichtet, daß die Verwendung des Treibmittels per Schuß nach Kaliber und Distanz entsprechend abgemessen werden konnte. Die Schützenordnung der March von 1721 fand für nötig, zu bestimmen: „Solle man nit mit zwö Kugeln laden by Verlehrung des schützens“.

Je nachdem man auf Stich- (Zwang) oder Kehr- (Lauflscheiben) schoß, war die Ladung eine verschiedene, mit oder ohne Zwang, „jedoch mit heiterer Erläuterung, daß der Zwang anderst nicht gemeint sein solle als daß kein Stopfer darzu gebraucht, sondern allein mit dem Ladstof (gelinder Drang) die Kuglen auf das Pulver hinunter falle, oder gestellt werde“.

Nun kann das **Schießen** beginnen. Den ersten Schuß hatte der Schützenmeister oder der Schützenstatthalter. Nachdem die schweren Hacken- und Gabelrohr von den Zielpfosten verbannt waren und die Reißbüchse das offizielle Feuerrohr geworden, mußte der Schütze „mit freyer eigener Hand, ohne andere Byhülf, den Schuß thun“. Jeder hatte gewöhnlich einen „Umschuß zu thun“, d. h. einen Schuß im Kehr abzugeben. Fast alle Schützenordnungen haben die Bestimmung, daß wenn der Schütze schußbereit im Stand steht, dreimal anschlägt und ihm der Schuß versagte oder ohne abzugehen ausbrannte oder wenn er dreimal ohne zu schießen absegte, ein solcher für das selbige Mal keinen gültigen Schuß mehr haben solle. Eine vernünftige Anwendung dieses Grundsatzes haben wiederum die Lauerzer (1763): „Wann einer drei mahl zu Backhen schlägt und den Hamen nit abzieht und ihme nit brennet, mag Er widerum erheben, so oft aß sich so ereignet“. Auch das Rohr umsonst gegen die Scheiben ablassen, zog den Verlust des

Schusses nach sich. Besser umschrieben wird letzteres Mißgeschick mit der Bestimmung: „Wan einem ein rohr auf dem laden liegendt loß gehet, so kan Er widerum schießen, wann Er aber daz rohr ab dem Laden gehabt, soll Er des schützes verlohren sein.“

Eine besondere Eigentümlichkeit bestund vor altem bei einzelnen Zielsätzen auf dem Lände. Da war nämlich nicht blos Brauch, sondern sogar Vorschrift, daß wer schießen wollte, allzeit einen unparteiischen Mann bei sich auf dem Schützenstand haben mußte.

Wer den „Umschuz gethan“, mußte **stechen**. Wo 3 und mehr Scheiben vorhanden waren, diente eine bestimmte Stichscheibe für solche, welche den „Kehrschuz“ gefehlt und eine andere für die, welche getroffen hatten.

Bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts war die **Schützen-scheibe** ein zirka 3 Fuß über der Erde freihängender Holzschirm, zirka 5—6 Fuß im Quadrat und etwa „zwei Finger“ dick, dessen Schußlöcher jeweilen mit einem Holznagel wieder verschlagen werden mußten.

Um als **Treffer** gelten zu können, mußte die Kugel durchschlagen, es wäre denn, daß eine Leiste, ein Nagel oder ein Ast das verhinderte; sonst aber waren sog. „Schürpfschüsse“ (Streif- und Brallschüsse) ungültig.

So bestimmt z. B. die Schützenordnung der March von 1721: „Welcher schießt und die scheiben trifft daß man's sechen mag, so gilt der schuz und gwünt der nechst bey dem löchlin auf dem Nagel, und der schuz so nit durch die schieben gehet gilt nichts, vorbehalten wan einer auf die Est, Stangen oder auf den nagell schießt, so gelten dieselbigen schuz, obßchon sie die scheiben nit durchlochet haben.“

Zweimal durch's gleiche Loch zu schießen, war nicht erst im XIX. Jahrhundert, sondern früher schon erlaubt.

Hatten mehrere Schützen gleich viele Treffer, so wurde mit dem Zirkel abgemessen, wessen Kugel am nächsten beim Nagel, woran der Schirm aufgehängt war, als dem Mittelpunkt der Scheibe, saß. Bei gleichviel und gleichnahen Treffern entschied gewöhnlich ein anderer Stichschuz.

Den **Zeiger** auf dem Schützenhause zu Schwyz und wohl überall, wo eigentliche, ständige Zielsättten sich befanden, wählte die Schützengesellschaft oder auch der Schützenmeister. Eigentümliche Bestimmungen bestanden 1765 in Lauerz unter dem Titel: „Rechten Eines Zeigerß“, die hier Platz finden sollen. Es geht daraus hervor, daß die Gesellschaft damals wohl ein eigenes Schützenhaus hatte¹⁾, aber keinen eigenen Scheiben- und Zeigerstand, und das wird auch noch in andern Gemeinden zeitweise der Fall gewesen sein. Die betreffende Zeigerordnung lautet:

„1. Ist zu wissen, daß der Besitzer oder inhaber des gutß oder Matten wo die Zielscheiben stehet, daß recht habe Zeiger zu sein, und kein anderer könne erwählt werden, wann Er eß selbsten thuon wolle.

2. Hingegen haben die Schützen auch das recht in dießerem gut zu schiessen und die scheiben alldorten zu henthen, kan auch solcheß ihnen von dem Besitzer nit gewehrt werden.

3. Gehört dem Zeiger von jeder Gaab schilling 4 wie auch der schwärzschilling²⁾.

4. der altgewohnte Fahrß Lohn β 20 und dann

5. die scheiben sambt dem Bley.

6. Wenn auch dieser Besitzer nit zum Zihl schießet und danach Zeiger ist, so gehört ihm den gezahlten Wein mit anderen Schützern gleich zu verzehren.“

Wie bereits bemerkt, haben zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die französische Invasion und das helvetische Regiment, mit der alten Ordnung überhaupt, auch die alten Ziel- und Schützengesellschaften verschlungen. Aber gerade damals, im Jahre 1798, haben doch die Schützen des Kantons Schwyz den Vorbehr unsterblichen Ruhmes sich erworben, bei Wollerau und Bäch,

¹⁾ Im Jahre 1702 bezahlte nämlich der Landessäckelmeister den Schützen von Lauerz an ihr neues Schützenhaus aus der Staatskasse 15 Old. mit der Bedingung, daß sie fünfzig dasselbe in Ehren erhalten, d. h. den Unterhalt selbst bestreiten.

²⁾ War von dem, der ins Schwarze schoß, zu bezahlen, wie vom Regelbuben für „alle neun“.

bei Küssnacht und Immensee, bei St. Adrian, am Rusiberg und beim Strick zu Arth, an der Schindellegi, am Morgarten und bei Rothenthurm. War der ungleiche Kampf auf die Dauer auch aussichtslos gegen den übermächtigen Feind, vorab mit dem Stützen hat sich der Heldenmut des Schwyzers Hirtenvolkes wenigstens einen ehrenvollen Frieden erkämpft und gegen Annahme der helvetischen Verfassung das erlangt, was es vor allem begehrte: die freie Religionsübung, Sicherheit der Personen und des Eigentums und die Beibehaltung der Waffen.

Wie dann an Stelle des alten gesessenen Rates die Munizipalität, der Regierungs- und Distriktsstatthalter getreten, wurde auch den Schützengesellschaften der Charakter der Körparation abgesprochen und nur aus besonderer Vergünstigung „einzelnen Schießliebhabern das öffentliche Vergnügen“ eines jährlichen Schießens erlaubt. Wie das zuging, zeigt ein unter der ebenso schönen wie übel angebrachten Devise: „Freiheit, Gleichheit“ — am 29. Juli 1800 „im Namen der einen und unteilbaren helvetischen Republik“ erlassener Beschluß, lautend:

„Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über die sogenannten Freischüsse, welche in einigen Gemeinden der Schweiz ohne die nöthige Polizei-Vorsicht verwilligt werden, beschließt:

1. Jede von den Munizipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freischüsse solle zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks zu visieren vorgelegt werden.

2. Derselbe ist bewältigt den Ort zu verschließen, wo ein solcher Freischuß gehalten wird, wenn ihm die daherrige Munizipal-Erlaubniß zu visieren nicht vorgelegt wurde.

3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Kantons Bericht erstatten, der über die Begründnisse oder Unbegründnisse dieser Weigerung entscheiden wird.

4. Der Justiz- und Polizeiminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Blatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.“

Nachdem die Helvetik ausgewirtschaftet hatte und die Neuordnung des schwyz. Staatswesens nach außen vollendet war, traten nach und nach auch die einzelnen öffentlichen und gesellschaftlichen Organismen im Innern wieder ins Leben; für die Schützengesellschaften des Kantons Schwyz wurde hiezu der Impuls gegeben durch den bereits angeführten Beschluß des Kantonsrates vom 20. Mai 1804. Die Anregung und das Entgegenkommen der obersten kantonalen Behörden fiel auf fruchtbaren Boden; die einzelnen Gemeinden wetteiferten mit Einladungen zu geselligen Chr- und Freischießen, von denen wir eine Anzahl von Ankündigungen und Einladungen besitzen.¹⁾

Die Schießpläne aus dieser Periode sind kaum merklich verschieden von dem oben abgedruckten aus dem Jahre 1793. Es liegt ein solcher noch vor uns für ein Chr- und Freischießen vom 12.—16. August 1810, gegeben von den H. Schützenmeister Karl Dom. v. Hettlingen und alt-Faktor Jos. Holdener. Nicht ohne Interesse ist aus der nachherigen Generalabrechnung zu ersehen, was die Satzgeber dabei allerlei für Ausgaben gehabt und was sie verdient haben. Darum soll das Aktenstück hier ebenfalls Platz finden:

Schlussrechnung

Über die Aufgaben und Einnahmen in betr. des Freischießens so gehalten worden durch herren Schützenmeister Karl Dominik von Hettlingen und alt-Faktor Holdener den 12. 13. 14. 15. 16^{ten} August 1810

¹⁾ Im Jahre 1815 erhalten Ratsherr Chrler, Jos. Sidler und Thomas Kennel die Bewilligung zur Abhaltung eines Freischießens auf den 25. Sept. im Betrage von Gld. 3333. —, wozu Landammann Suter und Ratsherr Geberg obrigkeitlich ausgeschossen werden. Desgleichen wird dem Kapellvogt Kaspar Strübb auf den 19.—22. Okt. des Jahres 1822 ein Freischießen um 150 Gld. bei der Wylerbrücke abzuhalten bewilligt. Die 1830er und 1840er Jahre weisen ebenfalls zahlreiche Freischießen in den einzelnen Gemeinden auf. Die Aufficht führte jeweilen ein Siebner oder Ratsherr. In den Jahren 1839 und 1842 begegnen wir sogar zwei Armbrustschießen in Arth mit zwei Stich- und einer Kehrscheibe, jedesmal um den Betrag von Fr. 300. — Man sieht, die Freischießen wurden von der Privatspekulation arrangiert, wie etwa heute ein Kegelschicken oder ein Schwinget um ein schönes Schaf u. dgl.